



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2534. Lehnbrief des Königs Ferdinand über Kottbus, Zossen und der
sonstigen Böhmisches Lehne, vom 24. Juli 1531.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

Amptleuten, voigten, plegern, vorwehern, Burgermeistern, Schultheyffen, Richtern, Rethen, Burgern, gemeynden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, in was wir den, stands oder wesens die sein, von obbestimpter vnser koniglichen machtvolkommenheit ernstliche mit diesem brieue vnd wollen, das sye den vorgemelten vnsern lieben Oheimen vnd Churfursten, Marggraf Joachimen, sein erben vnd nachkommen bei den obgeschriebnen jren gnaden, Freyheiten, Rechten, brieuen, Priuilegien, handtvheften, alten herkommen vnd gutten gewonheiten beruglich one jrrunge bleyben, sich der vnuorhindert gebrauchen vnd geniessen lassen vnd sye dawider nicht drengen noch beschweren, noch andern zu thun gestatten, Sonder dabey von vnser vnd des heyligen Reichs wegen getrewlich handthaben, schutzen vnd schirmen, als lieb juen allen vnd jr jglichen sey, vnser vnd des Reichs schwere vngnade, Auch die pene, in den vorbestimpten jren brieuen, priuilegien vnd handtvheften begriffen, darzu hundert Margk lottigs geldes, zu uormeyden, dye ein jeder, so oft er frewenlich hiewiderthett, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben teyll dem obgeschryebnen vnserm lieben Oheimen vnd Churfursten, Marggraf Joachimen, seinen erben vnd nachkommen vnableslich zu bezalen, vorfallen sein solle. Mit Vrkundt dits brieues besiegelt mit vnserm koniglichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser vnd des heyligen Reichs stull vnd stadt Ach, am viertzehenden tag des Monats January, Nach Christi geburt tausent funffhundert vnd in eyn vnd dreyssigsten, vnserer Reich des Romischen in ersten vnd der anderen aller in funfften Jharen.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 96.

2534. Lehnbrief des Königs Ferdinand über Kottbus, Zossen und der sonstigen Böhmischn Lehne, vom 24. Juli 1531.

Wir Ferdinand, von gots genaden Romischer Konig etc. —, Bekennen vnd thun kundt allermeniglich, das der hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., vns durch seiner liebe Namhaftige bottschaft, Namlich die Erwidigen, Edlen, Wolgeborenen, vnser lieben getrewen Georgen, Bischoffen zu Lubus vnd Ratzburg, Bernharten, Grauen vnd hern zu Regensteyn vnd Blanckenburg, vnd Johann Gans, Freihern zu putlitz, vnderthenigs vleys hat ersuchen vnd bitten lassen, das wir seiner lieb die herschafft, Nemlich Cotbus, Schloß vnd stadt, Peytz, Teupitzk, Bernwald sampt dem hof groffen Lobben vnd in sonderheit die herschafft, Schloß vnd Stettlein Czoffen mit jren gantzen herligkayten vnd Zugehorungen, wie dan seiner lieb vorfarn, auch sein liebe von vnsern vorfarn, khönigen zu Boheimen, dieselbigen herrschafft lehensweis an sich bracht haben

vnd von vns vnd der Cron Boehaim zu lehen rueren, gnediglich zu leyhen geruchten. Nun haben wir ermerckt vnd angesehen gedachts Marggraf Joachim, Churfursten, vleiffige vnd freuntliche bitt, Auch betracht die willige vnd manigfaltige Dinft, So sein lieb vnfern vorfarn, vns vnd der Cron Boehaim offt nutzlich gethan vnd hinfur mit sambt seiner lieb erben wol thun kunden, sollen vnd mugen, vnd darumben gemeltem Marggrauen Joachim, Churfursten, vnd seiner lieb lehnserven durch seiner lieb volmechtigen lehenstrager, Nemlich den obgemelten Bernharten, Grauen vnd hern zu Regenstain vnd Blanckenburg, welcher zu folcher entpfahung der Lehen von seiner lieb mit volkomenlicher gewaldt vorordent, mit Réchtem wissen vnserer Rate der Cron Behaim vnd lieben getrewen zeitlichem Rath angezaigte herschafften, Schloffer, Stette vnd hofe Cotbus, Slos vnd Stadt, peytz, teuptzk, Bernwald sampt dem hof grossen Lobben vnd ja sonderhait das Slos vnd Stetlein Czoffen mit gantzen jren herligkaiten vnd zugehorungen, wie dan seiner lieb vorfarn, auch sein lieb, von vnfern vorfarn, khonigen zu Boehaim, die vorerzelten herschafften lehensweise an sich bracht haben vnd von vns vnd der Cron Boehaim zu lehen rueren, gnediglich geraicht vnd geliehen; Raichen vnd leihen seiner lieb vnd derselben Lehnserven hiemit aus Boehmischer koniglicher macht, in Craft ditz briues, was wir jnen von rechts oder gewonheit wegen daran leihen sollen vnd mugen, nichts aufgenhomen, gantz vngeuerlich, doch vns vnd der Cron Boehaim an gerechtigkeit, dienften, pflichten, auch sonst meniglich an seinen Rechten on schaden. Darauf auff genuglichen beuhelich vnd gewaltsbrief hat vns offt angetzaigter Graff Bernhardt an stadt gedachts Marggraf Joachims von Brandenburg, Churfursten, in seiner liebe seelen vnd gewissen gewondliche glubde vnd ayd gethan, vns vnd Nachkomenden Konigen vnd der kron Bohaim getrew vnd gewertig zu sein, vnfern schaden zu norwaren vnd wenden vnd Frommen, Nutz vnd bestes zu furdern, Auch dieselben Lehen nyndert anderswo, denn wo sie von alters heer hingehorn, zu uortaidingen vnd zu norrechten vnd alles zu thun, das einem getrewen Lehnsfursten, ainem Konig vnd der Cron zw Boehaim, als ainem lehenshern zu thun schuldig vnd pflichtig ist, gantz treulich vnd vngeuerlich. Des zu vrkuntt besiegelt mit vnserm koniglichen anhangenden insiegel, der geben ist in vnser Stadt Boehaimschen Budeweys, am vier vnd zwanzigsten tag des Monats Julii, Nach Christi vnfers lieben hern Geburt Funffzehnhundert vnd jm ains vnd dreissigsten, vnserer Reich des Romischen jm ersten vnd der andern aller jm funfften Jarn.

Ferdinandus.

G. v. loxau.